

## Inhalt amtlich

### Öffentliche Bekanntmachung

#### Bekanntmachung des Landkreises Potsdam-Mittelmark:

- Bekanntmachung gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung zur elektronischen öffentlichen Bekanntgabe von Allgemeinverfügungen nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutzgesetz-Bekanntgabeverordnung – IfSGBekV)

#### Allgemeinverfügung des Landkreises Potsdam-Mittelmark:

Sechste Allgemeinverfügung des Landkreises Potsdam-Mittelmark über das Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen an besonders stark frequentierten öffentlich zugänglichen Orten S. 1

#### Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Potsdam-Mittelmark als allgemeine untere Landesbehörde - Kommunalaufsichtsbehörde

- Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“ Neufassung der Verbandssatzung (VerbS) Wiederholung der Bekanntmachung vom 25.02.2021, Amtsblatt Nr. 1/2021 S. 4

Ende des amtlichen Teils

## Inhalt

### Informationen aus der Kreisverwaltung

- Sitzungstermine des Kreistages und seiner Ausschüsse 2021 S. 10

### Tipps, Termine

- DRK bittet um Blutspenden S. 11
- Blutspendetermine März 2021 S. 12



Jahrgang 28  
Bad Belzig  
25. März 2021  
Nummer 2

### Impressum

#### Herausgeber:

Landkreis Potsdam-Mittelmark  
Der Landrat  
14806 Bad Belzig, Niemöllerstraße 1  
Tel. 033841/91-0, Fax 033841/9 14 44  
Internet: www.potsdam-mittelmark.de

#### Redaktion:

Büro Verwaltungsleitung, Pressestelle  
presse@potsdam-mittelmark.de  
Bezug:

kostenlos erhältlich in allen Amts-,  
Gemeinde- und Stadtverwaltungen  
im Landkreis sowie beim Landkreis,  
14806 Bad Belzig, Niemöllerstraße 1  
Jahresabonnement bei Postbezug 15,34 €  
Gesamtherstellung und Vertrieb:

Brandenburgische Universitätsdruckerei-  
und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,  
Karl-Liebknecht-Straße 24/25,  
14476 Golm

#### Anzeigenverwaltung:

Brandenburgische Universitätsdruckerei-  
und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,  
Telefon 0331/56 89-0, Fax 0331/5689-16

## Öffentliche Bekanntmachungen

### Der Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark

Die Allgemeinverfügung wurde am 3.03.2021 auf der Internetseite des Landkreises Potsdam-Mittelmark unter [www.potsdam-mittelmark.de/startseite](http://www.potsdam-mittelmark.de/startseite) veröffentlicht und ist seitdem ununterbrochen zugänglich.

## Sechste Allgemeinverfügung des Landkreises Potsdam-Mittelmark

über das Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen an besonders stark frequentierten öffentlich zugänglichen Orten

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erlasse ich die folgende

### Allgemeinverfügung:

1. Für alle Personen, die das sechste Lebensjahr vollendet haben, gilt an folgenden Orten die Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne des § 2 Absatz 1 und 2 der „Sechsten Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen

aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg“ vom 12. Februar 2021 (6. SARS-CoV-2-EindV, GVBl. Bbg. II Nr. 16/2021) zu tragen: In der Gemeinde Kleinmachnow auf der gesamten für Fußgänger bestimmten Fläche „Rathausmarkt“ (Adolf-Grimme-Ring 4, 6, 8, 10, 12 und 14) einschließlich der drei Querverbindungen, nämlich:

- dem südlichen Gehweg vor den Grundstücken Förster-Funke-Allee 102 und 104 (vor der Sparkasse, dem Sonnenstudio, der Apotheke, dem Bäcker und dem Optiker);
- der mittleren Querverbindung zwischen dem westlichen und dem östlichen Parkplatz des Adolf-Grimme-Rings;
- der südlichen Querverbindung zwischen dem westlichen und dem östlichen Parkplatz des Adolf-Grimme-Rings vor dem Edeka-Geschäft, jeweils auf der gesamten Fläche.

Die Verpflichtung besteht an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 7 bis 17 Uhr.

2. Die Gemeindeverwaltung hat auf die Verpflichtung durch Aufstellen von Hinweisschildern aufmerksam zu machen.
3. Betrifft diese Anordnung eine minderjährige Person, so haben die Sorgeberechtigten, bei betreuten Personen die Betreuer, zu deren Aufgabenkreis diese Verpflichtung gehört, sicherzustellen, dass die angeordnete Maßnahme eingehalten wird. Soweit Kinder unter 14 Jahren aufgrund der Passform keine medizinische Maske tragen können, ist ersatzweise eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

4. Von der Verpflichtung gemäß Nr. 1 sind nur jene Personen befreit, die die Voraussetzungen des § 2 Absatz 3 der 6. SARS-CoV-2-EindV erfüllen und – soweit erforderlich – ein entsprechendes schriftliches ärztliches Zeugnis im Original vorlegen können. Das ärztliche Zeugnis muss mindestens den vollständigen Namen und das Geburtsdatum enthalten sowie zusätzlich konkrete Angaben, warum die betroffene Person von der Tragepflicht befreit ist.
5. Die Allgemeinverfügung tritt am 4.3.2021, dem Tage nach der Zugänglichmachung auf der Internetseite des Landkreises Potsdam-Mittelmark, in Kraft. Sie tritt am **31. März 2021** außer Kraft.

#### Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass die Allgemeinverfügung sofort vollziehbar ist.
2. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen die Nrn. 1 und 3 dieser Allgemeinverfügung als Ordnungswidrigkeit gemäß § 73 Absatz 1 a Nr. 6 IfSG mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

#### Begründung

##### A. Sachverhalt

I.  
Seit Anfang März 2020 werden im Landkreis Potsdam-Mittelmark Infektionen mit dem neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) nachgewiesen, das zur Erkrankung COVID-19 führen kann.

Nach einem Absinken der Fallzahlen im Sommer und damit einhergehenden weniger intensiven Einschränkungen sind die Infektionszahlen seit Mitte Oktober im Landkreis Potsdam-Mittelmark extrem angestiegen. Lag der 7-Tages-Inzidenzwert (Zahl der Infizierten pro 100.000 Einwohner innerhalb einer Woche) im Landkreis Potsdam-Mittelmark im Frühjahr in der Spitze bei knapp unter 50, so sank er bis Ende September 2020 auf unter 3. Am 21. Oktober 2020 überstieg der Inzidenzwert die Zahl von 35, am 27. Oktober 2020 die Zahl 50. Im Anschluss daran nahm der Inzidenzwert weiter zu und erreichte am 20.01.2021 eine Spitze von über 360. Anschließend sank der Inzidenzwert wieder. In den letzten Tagen allerdings ist eine Stagnation mit einem leichten Ansteigen zu verzeichnen, was in Anbetracht von Virus-Mutationen ein neuerliches stärkeres Ansteigen indizieren könnte. Das Infektionsgeschehen erweist sich unverändert als dynamisch und nicht berechenbar.

II.  
Bei dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheits-erreger gemäß § 2 Nummer 1 IfSG, der durch Übertragung von Mensch zu Mensch mittels Tröpfchen- oder Schmierinfektion die übertragbare Krankheit COVID-19 auslöst. Hierbei handelt es sich um einen Atemwegsinfekt, der einen schweren Verlauf nehmen kann.

Nach aktueller Statistik des Robert Koch-Institutes (RKI) sind über 70.000 Menschen in Deutschland seit März 2020 an bzw. mit dieser Krankheit verstorben (Stand 1.3.2021).

Die Situation wird durch das Auftreten neuer Viren-Mutationen in Deutschland und inzwischen auch in Berlin und in Brandenburg verschärft, deren Ansteckungsgefahr als gefährlicher eingeschätzt wird mit der Folge, dass die Infizierung einer höheren Anzahl an Menschen droht. In der Konsequenz besteht damit die Gefahr, dass bei einem Ansteigen der Infiziertenzahl auch die Zahl der behandlungsbedürftigen Personen steigen wird.

Eine spezifische Therapie gegen das SARS-CoV-2 ist derzeit noch nicht verfügbar. Schutzimpfungen haben begonnen. Die Impfdosen werden aktuell zum Schutz besonders gefährdeter Personengruppen eingesetzt.

III.  
Die Inkubationszeit des Virus beträgt laut RKI 14 Tage. Es ist nach den vorliegenden Erkenntnissen möglich, dass Personen das Virus in sich tragen und bereits ausscheiden (die Personen also infektiös sind), noch bevor erste Symptome auftreten.

Die bisher bekannten Krankheitsverläufe lassen darauf schließen, dass insbesondere immungeschwächte Patienten und Patienten ab einem Lebensalter von 60 Jahren besonders von schweren und tödlichen Verläufen der Krankheit betroffen

sind, während bei vormalig gesunden Personen teilweise nur milde oder gar symptomlose Verläufe auftreten.

Es gibt Fälle, in welchen die betroffenen Personen (insbesondere Kinder) mangels Symptomen keine Kenntnis von ihrer Erkrankung hatten.

Es gibt ferner Fälle, in denen vormalig Erkrankte trotz leichter Krankheitsverläufe noch nach mehreren Monaten unter den Folgewirkungen ihrer COVID-19-Erkrankungen litten und nicht arbeitsfähig waren.

#### IV.

Um die Verbreitung der Infektionskrankheit wirkungsvoll zu verhindern, muss das Ansteckungsrisiko minimiert werden. Andernfalls droht die Gefahr, dass die Gesundheitsversorgung durch den Anstieg der Zahl der Patienten mit ähnlichem Behandlungsbedarf überlastet wird. In einigen Regionen des Bundeslandes Brandenburg hatte sich zu Jahresbeginn diese Gefahr bereits realisiert, so dass Patienten dort nicht mehr stationär behandelt werden können, sondern in andere Landkreise zur Behandlung verbracht werden mussten.

Eine solche Überlastung muss daher dringend vermieden werden. Zum Schutz der öffentlichen Gesundheit müssen Infektionsketten schnellstmöglich und wirkungsvoll unterbrochen werden.

Dieser dem Gesundheitsamt obliegenden Aufgabe lässt sich angesichts der vorgenannten stark ansteigenden Fallzahlen nur mit Schwierigkeiten nachkommen. Rückverfolgungen, auf wen eine Infizierung zurückzuführen ist und welche Personen als Kontaktpersonen in Betracht kommen, sind aktuell nicht in jedem Fall in der gebotenen kurzen Zeit durchzuführen.

Eine mögliche exponentielle Zunahme an infizierten und zeitlich nachfolgend an behandlungsbedürftigen Personen wird die Aufnahmekapazität der lokalen Krankenhäuser erschöpfen.

#### V.

Beim „Rathausmarkt“ in Kleinmachnow handelt es sich um eine Passage, die durch gewerbliche und Verkaufseinrichtungen gekennzeichnet ist.

In unmittelbarer Nähe befinden sich außer dem Gemeindeamt noch die Maxim-Gorki-Gesamtschule, die Waldorfschule, die Grundschule Auf dem Seeberg sowie in fußläufiger Entfernung die BBIS - Berlin Brandenburg International School. Gegenüber dem nördlichen Zugang zum Rathausmarkt liegt ein Senioren- und Pflegezentrum.

Seit dem 1. März 2021 haben die Schulen mit den Klassenstufen 1 – 6 wieder geöffnet. Die Einkaufspassage wird von Schülern und von anderen einkaufenden Personen stark frequentiert. Die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,50 m ist in den Hauptverkaufszeiten aufgrund der Vielzahl der Personen nicht in jedem Fall gewährleistet.

#### B. Rechtliche Würdigung

##### I.

Nach § 3 Absatz 5 Satz 1 des Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetzes (Bbg-GDG) sind die Landkreise zuständig, für die Verhütung und Bekämpfung von bedrohlichen übertragbaren Krankheiten vorbereitende und abwehrende Maßnahmen zu treffen. Gemäß § 54 IfSG i. V. m. § 1 der Infektionszuständigkeitsverordnung des Landes Brandenburg (IfSZV), Anlage zu § 1, lfd. Nr. 3.3 und 3.4 ist der Landkreis Potsdam-Mittelmark zuständig für die Anordnung von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten in seinem Kreisgebiet.

##### II.

Rechtsgrundlage für diese Allgemeinverfügung sind §§ 28, 28a Absatz 1 Nr. 2 IfSG sowie § 26 Absatz 2 i. V. m. § 2 der 6. SARS-CoV-2-EindV vom 12. Februar 2021. Danach kann der Landkreis im Wege der Allgemeinverfügung die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung anzuordnen, soweit ein Mindestabstand von 1,50 m durch einen erheblichen Teil der anwesenden Personen nicht eingehalten wird oder aufgrund der räumlichen Verhältnisse oder der Anzahl der anwesenden Personen nicht eingehalten werden kann.

Für eine Mund-Nasen-Bedeckung ist ausreichend, dass sie aufgrund ihrer Beschaffenheit geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln beim Husten, Niesen, Sprechen oder Atmen zu verringern, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie.

Die Verpflichtung, die Einhaltung dieser Anordnungen gegenüber einer minderjährigen oder betreuten Person sicherzustellen, ergibt sich aus § 28 Absatz 3 i. V. m. § 16 Absatz 5 IfSG.

### III.

Gemäß § 2 Absatz 3 der 6. SARS-CoV-2-EindV sind folgende Personen von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung befreit:

- Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
- Gehörlose oder schwerhörige Menschen;
- ihre Begleitpersonen,
- die mit ihnen kommunizierenden Personen
- Personen, denen wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht möglich oder unzumutbar ist, soweit sie dies durch ein schriftliches ärztliches Attest nachweisen können, das im Original mitzuführen ist.

Der Mindestinhalt des ärztlichen Zeugnisses wird in § 2 Absatz 3 Satz 2. der 6. SARS-CoV-2-EindV vorgegeben. Die Anfertigung einer Kopie ist nicht zulässig. Die sofortige Vollziehbarkeit der Anordnungen ergibt sich aus § 28 Absatz 3 i. V. m. dem § 16 Absatz 8 IfSG.

### IV.

Aufgrund einer weiterhin hohen Zahl an Infizierten mit SARS-CoV-2 in Deutschland im Allgemeinen wie auch im Landkreis Potsdam-Mittelmark im Besonderen ist von einer akuten Gefahrenlage für die Bevölkerung auszugehen.

Der hohe und über dem Bundesdurchschnitt liegende Inzidenzwert in Potsdam-Mittelmark gebietet die angeordneten Maßnahmen (§ 28a Absatz 3 Sätze 4, 5, IfSG). Nach Erkenntnissen des RKI sind Menschenansammlungen und hier insbesondere solche, in denen ein Mindestabstand von 1,50 m zwischen den einzelnen Personen nicht eingehalten werden kann, für eine Verbreitung des Virus verantwortlich. Das Virus wird vorrangig durch Kontakt von Mensch zu Mensch übertragen.

Ein schnelles Handeln ist zwingend notwendig, da die Verbreitung des Virus nach den epidemiologischen Erkenntnissen des RKI exponentiell erfolgt und daher jeder Tag ohne entsprechende Maßnahmen eine weitere Verbreitung nach sich ziehen kann.

Die zunehmende Zahl an infizierten Personen hat bereits jetzt dazu geführt, dass auch die Zahl der stationär behandelten Personen zugenommen hat, die an COVID-19 erkrankt sind. Bei einer weiteren Zunahme ist absehbar, dass die Kapazitäten der Krankenhäuser und die Grenze der Belastbarkeit des dort beschäftigten Personals überschritten werden.

### V.

Der Landrat kann im Wege der Allgemeinverfügung gemäß § 26 Absatz 2 der 6. SARS-CoV-2-EindV eine Allgemeinverfügung erlassen. Voraussetzung für eine Anordnung eines Mund-Nasen-Schutzes ist, dass an den betreffenden Orten mit einem Besucherandrang zu rechnen ist, der einen Mindestabstand von 1,50 m durch einen erheblichen Teil der anwesenden Personen nicht mehr zulässt oder dieser Abstand aufgrund der räumlichen Verhältnisse oder der Anzahl der anwesenden Personen nicht eingehalten werden kann.

Der Eingriff in das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit des Einzelnen ist in diesem Moment hinzunehmen, da andernfalls durch den Besucherandrang eine unkontrollierbare Ausbreitung des Virus nicht mehr nachhaltig verhindert werden kann und damit die bereits bestehende Gefahr für die Allgemeinheit weiter verschärft würde.

### VI.

Die auf den „Rathausmarkt“ in Kleinmachnow bezogenen Anordnungen finden ihre Berechtigung darin, dass auf einem begrenzten Platzangebot sich zu Verkaufszeiten größere Menschenansammlungen aufhalten. Der Rathausmarkt wird ferner von den Bewohnerinnen und Bewohnern des nahe gelegenen Pflege- und Seniorenzentrums frequentiert.

Die Verpflichtung, einen Mund-Nasen-Schutz auf der genannten Fläche zu tragen, ist insbesondere deshalb notwendig, um die Gefahr einer Einschleppung des SARS-CoV-2 in die umliegenden Einrichtungen – Schulen und insbesondere das Pflege- und Seniorenzentrum – zu minimieren.

### VII.

Die getroffenen Anordnungen stehen nicht außer Verhältnis zu dem Ziel, eine Weiterverbreitung des Krankheitserregers in der Bevölkerung zu verhindern. Durch eine Infektion besteht insbesondere bei einem vulnerablen Personenkreis wie beispielsweise immungeschwächten, älteren oder kranken Personen das Risiko einer Erkrankung und damit eines potentiell schweren oder gar tödlichen Verlaufs. Dieses Risiko wird belegt durch die seit Dezember 2020 deutlich zunehmende Zahl der an COVID-19 verstorbenen Personen, und zwar sowohl in der Bundesrepublik Deutschland (Zunahme über 330 %) im Allgemeinen wie auch im Landkreis Pots-

dam-Mittelmark im Besonderen (Zunahme über 230 %).

Ebenso können andere Personen, die in Kontakt mit Erkrankten oder Verdachtspersonen kommen, Vektoren für das Virus sein. Die Krankenhäuser im Land Brandenburg und in der gesamten Bundesrepublik haben begrenzte Kapazitäten, um derart intensivbehandlungsbedürftige Patienten aufnehmen zu können. Daneben ist der Regelbetrieb des Gesundheitssystems aufrecht zu erhalten. Hinzu kommt das sich in einigen Krankenhäusern bereits realisierte Risiko, dass es zu Anstecken in der Klinik kommt mit der Folge weiterer Einschränkungen bei der Behandlung von Patienten. Breitet sich das Virus unkontrolliert mit hoher Geschwindigkeit aus, so wird das Gesundheitssystem die hohe Zahl an schwer Erkrankten und die Krankheitsverfolgung zur Eingrenzung der Weiterverbreitung nicht mehr bewältigen können.

### VIII.

Unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens erscheint es notwendig, weiterhin eine Mund-Nasen-Bedeckung auf dem Kleinmachnower Rathausmarkt anzuordnen.

Das aktuelle Infektionsgeschehen ist diffus. Ein durch den Schulbeginn bewirktes höheres Personenaufkommen in der Einkaufspassage bei gleichzeitig zu befürchtender schneller Zunahme der Infektionen durch Mutationen lässt eine allgemeine Infektionszunahme als naheliegend erscheinen. Das Infektionsrisiko wird beschleunigt auf Flächen, auf denen ein Abstand von 1,50 m durch einen erheblichen Teil der anwesenden Personen nicht eingehalten werden kann. Dem Schutz des Lebens und der Gesundheit der Allgemeinheit als überragendem Rechtsgut ist daher durch die angeordnete Maßnahme der Vorrang einzuräumen im Vergleich zu einer nur vorübergehenden geringen Beeinträchtigung der freien Entfaltung der Persönlichkeit durch Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf einem begrenzten Raum.

### IX.

In Ansehung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und der regelmäßigen Überprüfung der Angemessenheit einer Behördenentscheidung ist diese Allgemeinverfügung gemäß § 1 BbgVwVfG i. V. m. § 36 Absatz 2 Nr. 1 VwVfG vorläufig bis zum 31. März 2021 zu befristen.

Gemäß § 1 der Verordnung zur elektronischen öffentlichen Bekanntgabe von Allgemeinverfügungen nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutzgesetz-Bekanntgabeverordnung – IfSGBekV) vom 12. Februar 2021 (GVBl. II Nr. 17/2021) tritt diese Allgemeinverfügung am Tage nach der Zugänglichmachung auf der Internetseite des Landkreises Potsdam-Mittelmark in Kraft.

### C. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Potsdam-Mittelmark, Niemöllerstr. 1, 14806 Bad Belzig, eingelegt werden.

### D. Hinweis:

Die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung sind gemäß § 28 Absatz 3 i. V. m. § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Um eine aufschiebende Wirkung zu erhalten, müsste ein entsprechender Antrag gestellt werden beim Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Str. 32, 14469 Potsdam.

*Bad Belzig, 2.3.2021*

*gez. Blasig  
- Landrat -*

*DS*

# **Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Potsdam-Mittelmark als allgemeine untere Landesbehörde - Kommunalaufsichtsbehörde**

## **Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit ordne ich an, dass nachstehende Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“ vom 25.11.2020 im Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark öffentlich bekannt gemacht wird.

*Bad Belzig, den 25.01.2021*

*gez. i.V. Stein*

*Blasig  
Landrat*

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“ hat auf ihrer Sitzung am 25.11.2020 die folgende Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“ beschlossen:

## **Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“ (VerbS)**

### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Verbandsmitglieder, Verbandsgebiet, Name, Sitz, Rechtsform
- § 2 Verbandsaufgaben
- § 3 Pflichten der Verbandsmitglieder
- § 4 Organe des Zweckverbandes
- § 5 Verbandsversammlung
- § 6 Aufgaben der Verbandsversammlung
- § 7 Einberufung der Verbandsversammlung
- § 8 Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit
- § 9 Beschlussfassung
- § 10 Wahlen
- § 11 Niederschrift
- § 12 Verbandsausschuss
- § 13 Aufgaben des Verbandsausschusses
- § 14 Wahl, Stellung und Aufgaben der Verbandsleitung
- § 15 Ehrenamtliche Tätigkeit
- § 16 Wirtschaftsführung
- § 17 Deckung des Finanzbedarfs, Beiträge, Gebühren, Verbandsumlage
- § 18 Geld- und Anlagevermögen
- § 19 Bekanntmachungen
- § 20 Abwicklung bei Auflösung des Zweckverbandes oder Austritt eines Zweckverbandesmitgliedes
- § 21 Geschlechtsspezifische Formulierungen
- § 22 Inkrafttreten

### **§ 1**

#### **Verbandsmitglieder, Verbandsgebiet, Name, Sitz, Rechtsform**

(1) Verbandsmitglieder sind die Gemeinde Michendorf mit den Ortsteilen Fresdorf, Langerwisch, Michendorf, Stücken, Wildenbruch und Wilhelmshorst sowie die Gemeinde Nuthetal mit den Ortsteilen Bergholz-Rehbrücke, Fahlhorst, Philippsthal, Saarmund und Tremsdorf, jedoch mit Ausnahme des Ortsteiles Nudow.

Die Verbandsmitglieder bilden nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) einen Zweckverband.

(2) Verbandsgebiet ist das Gebiet der Gemeinde Michendorf und der Gemeinde Nuthetal mit Ausnahme des Gebietes des Ortsteils Nudow.

(3) Der Name des Zweckverbandes lautet:

**Wasser- und Abwasserzweckverband „Mittelgraben“.**

Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel. Das Siegel des Zweckverbandes trägt die Inschrift „Wasser- und Abwasserzweckverband „Mittelgraben“ Landkreis Potsdam-Mittelmark“.

(4) Sitz des Zweckverbandes ist Nuthetal.

Sitz der Verwaltung ist Fahrenheitstraße 1, 15432 Kleinmachnow.

(5) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung. Er dient dem öffentlichen Wohl und strebt nicht an, Gewinne zu erzielen.

(6) Der Zweckverband stellt die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlichen Bediensteten ein.

### **§ 2**

#### **Verbandsaufgaben**

(1) Der Zweckverband hat im Gebiet seiner Mitgliedsgemeinden (Verbandsgebiet) die Aufgabe der Versorgung mit Wasser und der Beseitigung von Schmutzwasser einschließlich des in abflusslosen Sammelgruben anfallenden Schmutzwassers sowie des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen.

(2) Zu den Aufgaben gehören auch die Planung, Errichtung, Instandhaltung, Erneuerung und der Betrieb der zur Erfüllung der Wasserversorgung und Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwasserableitung und Schmutzwasserbehandlung) erforderlichen öffentlichen Anlagen.

(3) Der Zweckverband kann zur Erfüllung seiner Aufgaben privatrechtliche Unternehmen gründen, erwerben oder sich an ihnen beteiligen.

Er kann mit anderen Zweckverbänden oder anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts und juristischen oder natürlichen Personen des Privatrechts Verträge schließen.

(4) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.

Der Zweckverband hat eine Eigengesellschaft mit Namen „MWA Mittelmärkische Wasser- und Abwasser GmbH“ gegründet, an der er zu 50 Prozent beteiligt ist.

Der Zweckverband bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben und zur Betriebsführung der Eigengesellschaft. Grundlage hierfür sind diese Satzung und der Betriebsführungsvertrag.

(5) Der Zweckverband übernimmt die im Verbandsgebiet gelegenen Wasserversorgungs- und Entwässerungsanlagen in sein Eigentum.

Mit Vollzug der Kommunalisierung hat der Zweckverband die von der Potsdamer Wasserversorgung und Abwasserbehandlung GmbH i. L. (PWA) hergestellten Anlagen und Betriebseinrichtungen, Kanal- und Wasserleitungskataster sowie deren übriges Vermögen mit allen Aktiva und Passiva im Juli 1994 unentgeltlich und steuerfrei übernommen.

(6) Der Zweckverband erlässt die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Satzungen, auf deren Grundlage auch Abgaben erhoben werden können.

Er entscheidet über die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang.

(7) Zu den Aufgaben des Zweckverbandes gehören auch die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung von Haus- und Grundstücksanschlüssen der Wasserversorgung und der Schmutzwasserbeseitigung.

Die Genehmigung zum Anschluss eines Grundstückes an die öffentlichen Wasserversorgungs- bzw. Schmutzwasserentsorgungsanlagen erteilt der Zweckverband nach den Grundsätzen der dazu erlassenen Satzungen.

### § 3 Pflichten der Verbandsmitglieder

(1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, den Zweckverband bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen und im Rahmen ihrer Zuständigkeit Amtshilfe zu leisten.

(2) Die Verbandsmitglieder haben vor der Durchführung von Maßnahmen, die unmittelbar oder in ihrer Auswirkung Verbandsanlagen oder ihre Wirksamkeit schädigen oder sonst wie Verbandsaufgaben berühren können, die Zustimmung des Verbandes einzuholen

(3) Die Verbandsmitglieder haben den Zweckverband über alle ihnen bekannten Veränderungen der Menge und Beschaffenheit des Trinkwassers und des anfallenden Schmutzwassers zu benachrichtigen.

(4) Die Verbandsmitglieder stellen die in ihrem Eigentum befindlichen Verkehrs- und Grünflächen für die Errichtung der Verbandsanlagen zur Verfügung.

### § 4 Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind

- die Verbandsversammlung,
- der Verbandsvorsteher (Verbandsleitung),
- der Verbandsausschuss.

### § 5 Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung setzt sich aus den Vertretern der Verbandsmitglieder (Vertretungspersonen) zusammen.

Jedes Verbandsmitglied entsendet in die Verbandsversammlung mindestens eine Vertretungsperson sowie weitere Vertretungspersonen nach Maßgabe des Absatzes 2.

Die Verbandsmitglieder werden in der Verbandsversammlung durch ihren Hauptverwaltungsbeamten vertreten.

Für jede Vertretungsperson ist mindestens ein Stellvertreter zu bestimmen.

Weitere Vertretungspersonen der Verbandsmitglieder und deren Stellvertreter werden gemäß den §§ 40, 41 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg von der Vertretungskörperschaft des Mitglieds für die Dauer ihrer Wahlperiode gewählt.

Wählbar sind die Mitglieder der Vertretungskörperschaft und die Bediensteten des Verbandsmitglieds.

Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie entsandt sind, bis zum Amtsantritt der neu entsandten Vertretungspersonen weiter aus.

Die Vertretungsperson eines Verbandsmitgliedes scheidet aus der Verbandsversammlung aus, wenn die Voraussetzungen ihrer Wahl oder Entsendung wegfallen.

(2) Die Stimmzahl jedes Verbandsmitgliedes in der Verbandsversammlung richtet sich nach der Einwohnerzahl des jeweiligen Verbandsmitgliedes, und zwar dergestalt, dass jedem Verbandsmitglied je angefangene 3.500 Einwohner eine weitere Stimme zusteht.

Maßgebende Einwohnerzahl ist die vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg veröffentlichte fortgeschriebene Einwohnerzahl des Verbandsmitgliedes per 30. Juni des Vorjahres.

Soweit einem Verbandsmitglied nach Abs. 2 Satz 1 eine Stimmzahl zusteht, die die Stimmzahl des anderen Verbandsmitgliedes übersteigt, soll auch die Stimmzahl des anderen Verbandsmitgliedes in entsprechendem Umfang steigen, sodass beide Verbandsmitglieder die gleiche Stimmzahl haben.

(3) Aus Absatz 2 ergibt sich die satzungsmäßige Stimmzahl der Verbandsmitglieder für die Abstimmung in Angelegenheiten des Zweckverbandes wie folgt:

Verbandsmitglied	Stimmzahl
Gemeinde Michendorf	5
Gemeinde Nuthetal (ohne den Ortsteil Nudow)	5

(4) Die Anzahl der Vertretungspersonen jedes Verbandsmitgliedes wird unabhängig von der satzungsmäßigen Stimmzahl wie folgt festgelegt:

Verbandsmitglied	Vertretungspersonen
Gemeinde Michendorf	5
Gemeinde Nuthetal (ohne den Ortsteil Nudow)	5

(5) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden (Vorsitzender der Verbandsversammlung) und einen Stellvertreter des Vorsitzenden.

(6) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

### § 6 Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze für die Verwaltung des Zweckverbandes fest.

Sie entscheidet in den ihr durch Gesetz oder Satzung zugewiesenen Aufgaben.

(2) Die Verbandsversammlung beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbandes. Dazu zählen:

1. Die Wahl und die Abwahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seines Stellvertreters,
2. die Wahl und die Abwahl der Verbandsleitung und ihres Stellvertreters,
3. die Wahl der Mitglieder des Verbandsausschusses und ihrer Stellvertreter,
4. allgemeine Grundsätze, nach denen der Verband geführt werden soll,
5. die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan, den Stellenplan und die mittelfristige Finanz- und Entwicklungsplanung,
6. die Entscheidung über die Zweckänderung von im Wirtschaftsplan eingestellten Mitteln ab einem Wert von 50.000 Euro,
7. die Festsetzung der Verbandsumlage und sonstiger Leistungen an den Zweckverband,
8. die Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) sowie die Verwendung des Überschusses,
9. die Entgegennahme des geprüften Jahresabschlusses und die Entlastung der Verbandsleitung,
10. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
11. die Festsetzung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte und öffentlich-rechtlicher Abgaben,

12. die Entscheidung über die Errichtung, die Ausgestaltung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
13. die Beschlussfassung über die Auseinandersetzungsvereinbarung im Falle des Ausscheidens von Verbandsmitgliedern oder der Auflösung des Zweckverbandes,
14. die Aufnahme und Gewährung von Krediten,
15. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
16. die Veräußerung und Belastung sowie den Erwerb von Grundstücken ab einem Wert von über 20.000 Euro,
17. die Übernahme von Bürgschaften,
18. die Grundsätze für Dienst- und Angestelltenverhältnisse,
19. die Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder,
20. die Genehmigung von Eilentscheidungen im Sinne von § 9 Abs. 2,
21. die Aufnahme neuer Mitglieder und den Austritt von Verbandsmitgliedern,
22. die Beschlussfassung über die Bildung des Verbandsausschusses und über dessen Aufgaben,
23. die Bestellung des Vertreters der Verbandsversammlung in Rechtsstreitigkeiten mit der Verbandsleitung oder dem Verbandsausschuss,
24. die Beschlussfassung über die Übertragung der Rechnungsprüfung auf ein Verbandsmitglied,
25. die Gründung und Ausgestaltung von juristischen Personen des Privatrechts, die Beteiligung des Zweckverbandes als Gesellschafter an juristischen Personen des Privatrechts, die Mitgliedschaft des Zweckverbandes in juristischen Personen des öffentlichen Rechts und die Umwandlung des Zweckverbandes in eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts.

(3) Die Angelegenheiten des Absatzes 2 Nr. 1 bis 25 können von der Verbandsversammlung nicht auf die Verbandsleitung übertragen werden.

## § 7

### Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert.

Die Verbandsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn

1. mindestens ein Fünftel der satzungsmäßigen Stimmzahl der Vertretungspersonen der Verbandsversammlung oder
2. die Verbandsleitung oder
3. mindestens ein Zehntel der satzungsmäßigen Stimmzahl der Vertretungspersonen der Verbandsversammlung oder sämtliche Vertretungspersonen eines Verbandsmitgliedes unter Angabe des Beratungsgegenstandes frühestens drei Monate nach der letzten Verbandsversammlung

die Einberufung verlangen.

(2) Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.

Die Ladungsfrist beträgt acht Tage.

Bei der Frist werden Absendetag und Sitzungstag nicht berücksichtigt.

Die Form der Einberufung, die regelmäßige Ladungsfrist und die vereinfachte Ein-

berufung unter verkürzter Ladungsfrist sind in der Geschäftsordnung geregelt.

## § 8

### Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit

(1) Die Verbandsversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmzahl der Vertretungspersonen anwesend ist.

Die Verbandsversammlung gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag einer Vertretungsperson durch den Vorsitzenden festgestellt wird.

Der Vorsitzende hat die Beschlussunfähigkeit auch ohne Antrag festzustellen, wenn weniger als ein Drittel der satzungsmäßigen Stimmzahl der Vertretungspersonen in der Verbandsversammlung anwesend sind.

(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig.

In der Ladung zu dieser Sitzung muss auf diese Rechtsfolge ausdrücklich hingewiesen werden.

(3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich.

Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern.

Jede Vertretungsperson kann im Einzelfall einen Antrag auf Feststellung der Voraussetzungen des Satzes 2 stellen.

Über den Antrag ist in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und zu entscheiden.

Der Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Vertretungspersonen zustimmt.

## § 9

### Beschlussfassung

(1) Beschlüsse werden, soweit durch ein Gesetz oder die Verbandssatzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst.

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Schreibt ein Gesetz oder die Verbandssatzung Einstimmigkeit bei der Beschlussfassung vor, so ist der Beschluss ohne Gegenstimme zu fassen.

(2) In dringenden Angelegenheiten des Zweckverbandes, deren Erledigung nicht bis zu einer vereinfacht einberufenen Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet die Verbandsleitung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung zur Abwehr einer Gefahr oder eines erheblichen Nachteils für den Zweckverband (Eilentscheidung).

Diese Entscheidung ist der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Die Verbandsversammlung kann die Eilentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.

Das Weitere regelt die Geschäftsordnung.

(3) Einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl bedürfen Beschlüsse über Änderungen der Regelungen der Verbandssatzung über

1. die Verbandsaufgaben,
2. die Verbandsmitglieder,
3. die Zahl ihrer Stimmen in der Verbandssatzung,

4. den Maßstab, nach dem die Verbandsmitglieder nach § 29 GKG zur Deckung des Finanzbedarfs beizutragen haben sowie

5. die Aufhebung der Verbandssatzung.

(4) Die bei der Beschlussfassung anwesenden Vertretungspersonen eines Verbandsmitgliedes geben alle dem Verbandsmitglied nach der Verbandssatzung zustehenden Stimmen ab.

Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes sind einheitlich abzugeben; eine uneinheitliche Stimmabgabe ist ungültig.

Erfolgt ein Beschluss durch geheime Stimmabgabe oder zeigt der Hauptverwaltungsbeamte eines Verbandsmitgliedes dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung an, dass den Vertretungspersonen des Verbandsmitgliedes eine Weisung nach § 19 Absatz 7 Satz 1 GKG erteilt wurde, so gibt ein Stimmführer alle Stimmen des Verbandsmitgliedes einheitlich ab.

Hat die Gemeindevertretung des Verbandsmitgliedes keinen Stimmführer bestimmt und einigen sich die anwesenden Vertretungspersonen des Verbandsmitgliedes vor der Stimmabgabe nicht auf einen Stimmführer, ist der Hauptverwaltungsbeamte des Verbandsmitgliedes Stimmführer.

(5) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden nach Maßgabe des § 19 (4) dieser Satzung an den genannten Orten öffentlich bekannt gemacht.

### **§ 10 Wahlen**

(1) Gewählt wird geheim.

Abweichungen können vor der jeweiligen Wahl einstimmig beschlossen werden.

(2) Gewählt ist, wer die Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung erhält.

Bei Einzelwahlen sind die Vorschriften des § 40 BbgKVerf anzuwenden.

Bei Gremienwahlen sind die Vorschriften des § 41 BbgKVerf anzuwenden.

(3) § 9 (4) dieser Satzung gilt für die Stimmabgabe bei Wahlen entsprechend.

### **§ 11 Niederschrift**

Über die Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu unterschreiben ist.

Die Niederschrift muss mindestens die Zeit und den Ort der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die Tagesordnung, den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse sowie die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen enthalten.

### **§ 12 Verbandsausschuss**

(1) Der Verbandsausschuss hat drei Mitglieder.

Er setzt sich zusammen aus der Verbandsleitung als stimmberechtigtem Vorsitzenden kraft Amtes und jeweils einer von der Verbandsversammlung gewählten Vertretungsperson eines jeden Verbandsmitgliedes aus der Verbandsversammlung.

(2) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte die Mitglieder des Verbandsausschusses und ihre Stellvertreter nach den Vorschriften des § 41 BbgKVerf.

Als Vertretungsperson eines Verbandsmitgliedes im Verbandsausschuss und als dessen Stellvertreter kann nur gewählt werden, wer im Gebiet des Verbandsmitgliedes seinen ständigen Wohnsitz hat und Mitglied der Verbandsversammlung ist.

(3) Dauer und Wahlzeit der Mitgliedschaft im Verbandsausschuss sind mit der Ent-

sendung der Vertretungsperson durch das Verbandsmitglied in die Verbandsversammlung verknüpft.

Soweit die Vertretungsperson nach einer Kommunalwahl nicht mehr vom Verbandsmitglied in die Verbandsversammlung entsendet wird, verliert sie auch die Mitgliedschaft im Verbandsausschuss.

Eine Abwahl ist in diesem Fall nicht notwendig.

(4) Den Vorsitz im Verbandsausschuss führt die Verbandsleitung.

(5) Die Verbandsleitung lädt zu den Sitzungen des Verbandsausschusses ein.

Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind öffentlich.

(6) Auf den Verbandsausschuss finden die §§ 7, 8 Absatz 1, 2 und 3, 9 sowie 11 entsprechende Anwendung.

(7) Der Verbandsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

### **§ 13 Aufgaben des Verbandsausschusses**

(1) Der Verbandsausschuss gibt zur Vorbereitung von Beschlüssen der Verbandsversammlung nach § 6 Empfehlungen ab.

(2) Der Verbandsausschuss hat des Weiteren folgende Aufgaben:

1. die Entscheidung über die Auftragsvergabe von Bauleistungen, über sonstige Auftragsvergaben und Verträge mit einem Wert von mehr als 100.000 Euro, die auf dem Wirtschaftsplan beruhen,

2. die Entscheidung über Auftragsvergaben, wenn das Ergebnis der Ausschreibung mehr als 20 % über den im Wirtschaftsplan eingestellten Mitteln liegt und dadurch die zu vergebende Summe 80.000 Euro übersteigt,

3. die Entscheidung über Auftragsvergaben, wenn das Ergebnis der Ausschreibung mehr als 40% über den im Wirtschaftsplan eingestellten Mitteln liegt und dadurch die zu vergebende Summe 50.000 Euro übersteigt,

4. die Entscheidung über Bauübernahme- und Einbringungsverträge

5. die Entscheidung über die Zweckänderung von im Wirtschaftsplan eingestellten Mitteln bis zu einem Wert von 50.000 Euro,

6. die Entscheidung über die Niederschlagung, Stundung oder den Erlass von Forderungen des Zweckverbandes auf Entrichtung eines Anschlussbeitrages, eines Baukostenzuschusses, einer Kostenerstattung für den Haus- oder Grundstücksanschluss, einer Gebühr oder eines Entgeltes, soweit die Forderung im Einzelfall einen Betrag von 20.000 Euro (netto) übersteigt.

(3) Einzelne Angelegenheiten können dem Verbandsausschuss durch Beschluss der Verbandsversammlung übertragen werden.

### **§ 14 Wahl, Stellung und Aufgaben der Verbandsleitung**

(1) Die Verbandsversammlung wählt eine Verbandsleitung sowie einen oder mehrere Stellvertreter der Verbandsleitung.

Soweit mehrere Stellvertreter gewählt werden, bestimmt die Verbandsversammlung die Reihenfolge der Vertretung.

Bedienstete des Zweckverbandes können auch Stellvertreter der Verbandsleitung sein.

Die Verbandsleitung ist ehrenamtlich tätig.

(2) Die Wahlzeit für die Verbandsleitung und für ihren Stellvertreter beträgt acht Jahre.

Die Wahlzeit beginnt mit der Übernahme des Amtes.

Wiederwahl, auch mehrmalige, ist zulässig.

(3) Die Verbandsversammlung kann die Verbandsleitung oder ihren Stellvertreter vor Ablauf der Wahlzeit im Zweckverband abwählen.

Für den Antrag auf Abwahl ist die Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung erforderlich.

Zwischen dem Zugang des Antrages und der Sitzung der Verbandsversammlung muss eine Frist von mindestens sechs Wochen liegen.

Der Verbandsleitung ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Über den Antrag ist ohne Aussprache abzustimmen.

Der Beschluss über die Abwahl bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung.

Die Sätze 2 bis 6 finden keine Anwendung, wenn die Verbandsleitung der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung mündlich zur Niederschrift oder schriftlich erklärt, dass sie mit ihrer vorzeitigen Abwahl einverstanden ist.

(4) Der Verbandsleitung obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses, die Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung und die Entscheidung über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit sie nicht gemäß § 6 ausschließlich der Verbandsversammlung oder gemäß § 13 dem Verbandsausschuss zugewiesen sind.

(5) Die Verbandsleitung oder ihr Stellvertreter vertreten den Zweckverband.

In Rechts- und Verwaltungsgeschäften führt die Verbandsleitung die Bezeichnung „Verbandsvorsteherin“ oder „Verbandsvorsteher“.

(6) Die Verbandsleitung ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Zweckverbandes.

(7) Die Verbandsleitung ist zuständig für die Einstellung, Ein- und Höhergruppierung und Entlassung der Bediensteten und Arbeiter.

(8) Erklärungen und Dokumente, durch die der Zweckverband verpflichtet wird, bedürfen der Schriftform.

Sie sind von der Verbandsleitung oder ihrem Stellvertreter und vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder seinem Stellvertreter oder einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Bediensteten des Zweckverbandes oder einer von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Vertretungsperson der Verbandsversammlung zu unterzeichnen.

Davon abweichend genügt für Geschäfte der laufenden Verwaltung und für Geschäfte im Zuständigkeitsbereich der Verbandsleitung die Unterschrift der Verbandsleitung oder ihres Stellvertreters.

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören alle Entscheidungen, die nicht nach § 6 der Verbandsversammlung oder nach § 13 dem Verbandsausschuss zugewiesen sind.

Die Verbandsleitung oder ihr Stellvertreter kann durch Dienstanweisung bestimmte Aufgaben, Vollmachten und Unterschriftsberechtigungen bezüglich der laufenden Verwaltung auf einen Bediensteten des Zweckverbandes übertragen.

### **§ 15 Ehrenamtliche Tätigkeit**

(1) Die Vertretungspersonen der Verbandsmitglieder sowie ihre Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.

Die Vertretungspersonen der Verbandsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung und haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstaufschlags. Der Verdienstaufschlag wird nach den für Gemeinden geltenden Vorschriften berechnet.

(2) Eine ehrenamtliche Verbandsleitung und ihre Stellvertreter erhalten eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe einer Entschädigungssatzung.

Über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Verbandsleitung und ihres Stellvertreters beschließt die Verbandsversammlung.

(3) Die Bediensteten des Zweckverbandes sind im Fall seiner Auflösung oder einer Änderung seiner Aufgaben, soweit die Beschäftigungsverhältnisse nicht aufgelöst werden, von den Verbandsmitgliedern anteilig zu übernehmen. Die Regelung, von welchen Verbandsmitgliedern die einzelnen Bediensteten zu übernehmen sind, erfolgt gleichzeitig mit dem Beschluss über die Auflösung oder Aufgabenänderung des Zweckverbandes. Bei der Regelung ist das Verhältnis der Zahl der Einwohner des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder zugrunde zu legen, soweit nicht die Verbandsmitglieder einvernehmlich etwas anderes bestimmen. Maßgeblich ist die vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres.

### **§ 16 Wirtschaftsführung**

(1) Auf die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Jahresabschlussprüfung des Zweckverbandes finden die Vorschriften über die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Jahresabschlussprüfung der Eigenbetriebe sinngemäß Anwendung.

(2) Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die nach § 30 GKG zuständige Aufsichtsbehörde oder nach Abstimmung mit der zuständigen Aufsichtsbehörde durch einen zu bestellenden Wirtschaftsprüfer.

### **§ 17 Deckung des Finanzbedarfs, Beiträge, Gebühren, Verbandsumlage**

(1) Zur Deckung der Aufwendungen des Zweckverbandes dienen Beiträge, Gebühren sowie Entgelte, die dem Kostendeckungsprinzip entsprechen sollen, und sonstige Erträge.

Für Beiträge und Gebühren gelten die Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalabgabengesetzes.

(2) Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern gemäß § 29 Abs. 1 S. 5 GKG nach dem in § 5 Abs. 3 dieser Satzung festgelegten Stimmenverhältnis eine Umlage zu gleichen Teilen.

Die Gesamthöhe der Verbandsumlage und der von den einzelnen Verbandsmitgliedern zu tragende Anteil ist im Wirtschaftsplan für jedes Haushaltsjahr getrennt nach der Verbandsumlage für die Wasserversorgung und der Verbandsumlage für die Schmutzwasserbeseitigung neu festzulegen.

Weitere Einzelheiten richten sich nach § 29 Abs. 2 und Abs. 3 GKG.

(3) Die Kosten für die Herstellung und den Erwerb von Verbandsanlagen sowie die Kosten des betriebsnotwendigen Umlaufvermögens werden durch Eigenmittel, Zuschüsse des Staates sowie Landesmittel und Darlehensaufnahmen finanziert.

### **§ 18 Geld- und Anlagevermögen**

(1) Das Geld- und Anlagevermögen wird nach den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung erfasst und geführt.

(2) Die Anteile der Verbandsmitglieder an Geld- und Anlagevermögen werden jährlich als Bilanzanteile ausgewiesen.

### **§ 19 Bekanntmachungen**

(1) Die Verbandssatzung und ihre Änderungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark bekannt gemacht.

(2) Alle weiteren öffentlichen Bekanntmachungen von Satzungen, Verordnungen

und verbandsrechtlichen Vorschriften erfolgen im Amtsblatt für den Wasser- und Abwasserzweckverband „Mittelgraben“.

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Satz 1 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht am Sitz des Zweckverbandes in 14558 Nuthetal, Arthur-Scheunert-Allee 103 für zwei Wochen ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung).

Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben wird.

Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in der öffentlichen Bekanntmachung nach Satz 1 hinzuweisen.

(3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses werden sieben volle Tage vor dem Tag der Sitzung durch Aushang im Schaukasten an nachfolgend genannten Orten im Verbandsgebiet bekannt gemacht:

1. Gemeinde Michendorf:

Ortsteil Fresdorf:  
Luckenwalder Straße, Bushaltestelle gegenüber dem Feuerwehrgerätehaus,

Ortsteil Langerwisch:  
Neu-Langerwisch 26, (links neben dem Gemeindezentrum)

Ortsteil Michendorf:  
Potsdamer Straße 33 (vor der Gemeindeverwaltung)

Ortsteil Stücken:  
Stückener Dorfstraße 17 (vor dem Gemeindezentrum),

Ortsteil Wildenbruch:  
Kunersdorfer Straße / Ecke Dorfstraße (vor dem Friedhof),

Ortsteil Wilhelmshorst:  
Ecke Peter-Huchel-Chaussee/Eichenweg.

2. Gemeinde Nuthetal

Ortsteil Bergholz-Rehrücke:  
vor der Verwaltung der Gemeinde Nuthetal, Arthur-Scheunert-Allee 103,

Ortsteil Fahlhorst:  
vor dem Grundstück Fahlhorster Dorfstraße 3,

Ortsteil Philippsthal:  
am Kriegerdenkmal, (Dorfplatz),

Ortsteil Saarmund:  
Glasvitrine vor dem Grundstück Am Markt 13,

Ortsteil Tremsdorf:  
vor dem Grundstück Tremsdorfer Dorfstraße 22.

Zusätzlich werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses auf der Internetseite des Zweckverbandes ([www.wazv-mittelgraben.de](http://www.wazv-mittelgraben.de)) veröffentlicht.

(4) Sonstige Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden durch Aushang im Schaukasten an den in Abs. 3 bezeichneten Orten bekannt gemacht und sind grundsätzlich auch auf der Internetseite des Zweckverbandes zu veröffentlichen.

Die Dauer des Aushangs (Aushangfrist) für sonstige Bekanntmachungen des Zweckverbandes nach Satz 1 beträgt 14 Tage; hierbei werden der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet.

Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag, der Tag der Abnahme nach der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten des Verbandsmitgliedes zu vermerken.

(5) Die Verbandsmitglieder haben in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung nach Absatz 1 und Absatz 2 hinzuweisen.

## § 20

### Abwicklung bei Auflösung des Zweckverbandes oder Austritt eines Zweckverbandsmitgliedes

(1) Die Auflösung des Zweckverbandes erfolgt durch Aufhebung der Verbandssatzung durch die Verbandsversammlung.

Der Beschluss zur Aufhebung der Verbandssatzung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung.

(2) Der Zweckverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, solange die Abwicklung dieses erfordert.

Die Verbandsversammlung entscheidet über die zur Abwicklung im Einzelnen notwendigen Maßnahmen.

(3) Bei Austritt eines Zweckverbandsmitgliedes findet eine Vermögensauseinandersetzung nur für den Bilanzanteil statt.

(4) Das ausscheidende Verbandsmitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes weiter.

(5) Die Kündigung der Verbandsmitgliedschaft hat schriftlich unter Vorlage des entsprechenden Beschlusses der Gemeindevertretung zu erfolgen.

Die Kündigung kann nur zum Jahresende erfolgen und muss 1 Jahr zuvor ausgesprochen sein.

## § 21

### Geschlechtsspezifische Formulierungen

Soweit in dieser Satzung oder in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen des Zweckverbandes Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die entsprechende Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen, soweit sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.

## § 22

### Inkrafttreten

Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“ vom 02.06.2004 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 21.05.2014 außer Kraft.

Michendorf, 26. November 2020

gez. Hustig  
Ute Hustig  
Verbandsvorsteherin

# Terminplan 2021 für die Sitzungen des Kreistages Potsdam-Mittelmark und seiner Ausschüsse

### März

#### 13. KW vom 29.03. - 02.04.2021 (Osterferien)

Di	30.03.2021	17:00 Uhr	Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Infrastruktur
Mi	31.03.2021	16:15 Uhr	Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Recht, Bauen und Landwirtschaft

### April

#### 15. KW vom 12.04. - 16.04.2021

Di	13.04.2021	16:30 Uhr	Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Verkehr
Mi	14.04.2021	16:30 Uhr	Jugendhilfeausschuss
Do	15.04.2021	17:00 Uhr	Kreisausschuss

#### 17. KW vom 26.04. - 30.04.2021

Do	29.04.2021	15:00 Uhr	Kreistag
----	------------	-----------	----------

### Mai

#### 19. KW vom 10.05. - 14.05.2021

Di	11.05.2021	17:00 Uhr	Ausschuss für Verwaltungsstandorteentwicklung, Verwaltungsdigitalisierung und Personalentwicklung
Mi	12.05.2021	17:00 Uhr	Ausschuss für Rechnungsprüfung und Petitionen
		17:00 Uhr	Ausschuss für Soziales und Arbeitsförderung

#### 21. KW vom 24.05. - 28.05.2021

Di	25.05.2021	16:30 Uhr	Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport
Mi	26.05.2021	16:15 Uhr	Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Recht, Bauen und Landwirtschaft
		16:30 Uhr	Jugendhilfeunterausschuss "Planung"
Do	27.05.2021	17:00 Uhr	Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Infrastruktur

### Juni

#### 23. KW vom 07.06. - 11.06.2021

Di	08.06.2021	16:30 Uhr	Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Verkehr
Mi	09.06.2021	16:30 Uhr	Jugendhilfeausschuss
Do	10.06.2021	17:00 Uhr	Kreisausschuss

#### 25. KW vom 21.06. - 25.06.2021

Do	24.06.2021	15:00 Uhr	Kreistag
----	------------	-----------	----------

#### **Sommerpause (Sommerferien vom 24.06. - 07.08.2021)**

### August

#### 33. KW vom 16.08. - 20.08.2021

Di	17.08.2021	17:00 Uhr	Ausschuss für Verwaltungsstandorteentwicklung, Verwaltungsdigitalisierung und Personalentwicklung
Mi	18.08.2021	17:00 Uhr	Ausschuss für Rechnungsprüfung und Petitionen
Do	19.08.2021	17:00 Uhr	Ausschuss für Soziales und Arbeitsförderung

### September

#### 35. KW vom 30.08. - 03.09.2021

Di	31.08.2021	16:30 Uhr	Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport
Mi	01.09.2021	16:15 Uhr	Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Recht, Bauen und Landwirtschaft
		16:30 Uhr	Jugendhilfeunterausschuss "Planung"
Do	02.09.2021	17:00 Uhr	Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Infrastruktur

#### 37. KW vom 13.09. - 17.09.2021

Di	14.09.2021	16:30 Uhr	Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Verkehr
Mi	15.09.2021	16:30 Uhr	Jugendhilfeausschuss
Do	16.09.2021	17:00 Uhr	Kreisausschuss

#### 39. KW vom 27.09. - 01.10.2021

Do	30.09.2021	15:00 Uhr	Kreistag
----	------------	-----------	----------

### Oktober

#### 43. KW vom 25.10. - 29.10.2021

Di	26.10.2021	17:00 Uhr	Ausschuss für Verwaltungsstandorteentwicklung, Verwaltungsdigitalisierung und Personalentwicklung
Mi	27.10.2021	17:00 Uhr	Ausschuss für Rechnungsprüfung und Petitionen
Do	28.10.2021	17:00 Uhr	Ausschuss für Soziales und Arbeitsförderung

### November

#### 45. KW vom 08.11. - 12.11.2021

Di	09.11.2021	16:30 Uhr	Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport
Mi	10.11.2021	16:15 Uhr	Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Recht, Bauen und Landwirtschaft
		16:30 Uhr	Jugendhilfeunterausschuss "Planung"
Do	11.11.2021	17:00 Uhr	Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Infrastruktur

#### 47. KW vom 22.11. - 26.11.2021

Di	23.11.2021	16:30 Uhr	Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Verkehr
Mi	24.11.2021	16:30 Uhr	Jugendhilfeausschuss
Do	25.11.2021	17:00 Uhr	Kreisausschuss

### Dezember

#### 49. KW vom 06.12. - 10.12.2021

Do	09.12.2021	15:00 Uhr	Kreistag
----	------------	-----------	----------

## DRK bittet gesunde Menschen um Blutspenden: Auf den Spendeterminen gelten weiterhin zahlreiche Schutzmaßnahmen

Vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie wird das Infektionsrisiko dadurch so gering wie möglich gehalten - Blutversorgung muss auch über Ostern gesichert sein



Einlasskontrolle vor der Blutspende mit Temperaturmessung  
©DRK-Blutspendedienst / honorarfrei

Der DRK-Blutspendedienst Nord-Ost hat bereits seit dem Frühjahr 2020 zusätzlich zu dem üblicherweise bestehenden hohen Hygienestandard auf seinen Spendeterminen weitere Schutzmaßnahmen eingeführt. Im Rahmen des Infektionsschutzes leisten sie einen wesentlichen Beitrag zu Sicherheit und Schutz aller auf den Blutspendeterminen anwesenden Personen - SpenderInnen, ehrenamtliche HelferInnen und DRK-MitarbeiterInnen.

Eine der zahlreichen Maßnahmen besteht in einer Einlasskontrolle bereits **vor** Betreten der Spenderäume. Es wird dort eine Kurzanamnese unter anderem mit Messung der Körpertemperatur durchgeführt. Neben der Bedeutung für den Infektionsschutz ist es auch zum Schutz des Spenders oder der Spenderin selbst, sowie auch der Empfänger von Blutpräparaten von erheblicher Bedeutung, dass beispielsweise Erkältungssymptome (Husten und/oder Schnupfen, Halskratzen oder Halsschmerzen, Kopf- und Gliederschmerzen, Abgeschlagenheit, erhöhte Temperatur oder Fieber) vor einer Blutspende vollständig abgeklungen sind. Nach einer leichten Erkältung ohne Fieber sollte ab Symptombefreiheit mindestens eine Woche vergehen, bevor wieder Blut gespendet wird, nach einem Infekt mit stärkeren Beschwerden sollte eine Wartezeit von vier Wochen bis zur nächsten Blutspende eingehalten werden. Wichtig zu wissen: Nach Einnahme eines Antibiotikums kann bei Beschwerdefreiheit vier Wochen nach dem Tag der letzten Einnahme wieder Blut gespendet werden.

Eine Terminreservierung für alle DRK-Blutspende-Termine ist erforderlich. Sie kann unter <https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/> erfolgen oder auch über die kostenlose Hotline 0800 11 949 11. Die Vorab-Buchung von festen Spendezeiten dient dem reibungslosen Ablauf unter Einhaltung aller aktuell geltenden Hygiene- und Abstandsregeln.

Zur Sicherstellung der Patientenversorgung über die Osterfeiertage finden an einigen Spendeorten Sonder-Blutspendetermine am Ostersonntag, 3. April 2021, statt. Informationen finden sich unter [www.blutspende.de](http://www.blutspende.de)

## Kontakt zum Gesundheitsamt

Der Landkreis bietet die Corona-Hotline unter der Telefonnummer 033841-91 111.

Diese ist täglich von

**Montag bis Freitag in der Zeit von 8:00 bis 16:00 Uhr** zu erreichen, am **Samstag und Sonntag von 9:00 bis 14:00 Uhr**;

alternativ können Sie auch eine Email an das Gesundheitsamt senden

Kontaktdaten finden Sie unter

<https://www.potsdam-mittelmark.de/de/buergerservice/corona-extra/> sowie ein entsprechendes Meldeformular.



[gesundheitsamt@potsdam-mittelmark.de](mailto:gesundheitsamt@potsdam-mittelmark.de)  
[reiserueckkehr@potsdam-mittelmark.de](mailto:reiserueckkehr@potsdam-mittelmark.de)

Hotline 033841-91 111

PM

Landkreis Potsdam-Mittelmark  
Fachdienst Gesundheit

## Blutspendetermine im Landkreis Potsdam-Mittelmark und der Landeshauptstadt Potsdam

### Monat April 2021

01. April 2021	Brandenburg a.d.Havel, Rathaus, Rolandsaal, Altstädtischer Markt10	14.00 bis 18.30 Uhr
07. April 2021	Bad Belzig, TGZ, Brücker Landstr. 22b	15.00 bis 19.00 Uhr
07. April 2021	FamilyTreff/Philantow im GZ Teltow, Potsdamer Straße 7/9	14.30 bis 19.00 Uhr
09. April 2021	Beelitz, Robert-Tiedemann-Haus, Clara-Zetkin-Str. 16	14.30 bis 19.00 Uhr
13. April 2021	Katastrophenschutz Werder, Mielastraße,	14.00 bis 19.00 Uhr
15. April 2021	Treuenbrietzen, Bürgerhaus, Breite Str. 71	15.00 bis 19.00 Uhr
19. April 2021	Grundschule Neuseddin, Hans-Beimler-Straße 17, 14554 Neuseddin	16.00 bis 19.00 Uhr
20. April 2021	Oberlinhaus, Rudolf-Breitscheid-Straße 24, 14882 Potsdam	14.30 bis 18.30 Uhr
22. April 2021	Sporthalle Güterfelde, Lindenallee 5, 14532 Güterfelde	15.00 bis 19.00 Uhr
26. April 2021	IKK Brandenburg und Berlin, Ziolkowskistraße 6, 14480 Potsdam	14.30 bis 17.30 Uhr
28. April 2021	Oberstufenzentrum Teltow, Potsdamer Straße 4, 14513 Teltow	15.00 bis 18.30 Uhr
29. April 2021	Gemeindeamt Kleinmachnow, Adolf-Grimme-Ring 10	15.00 bis 19.00 Uhr

### Öffnungszeiten im DRK-Blutspendeinstitut:

DRK-Blutspende-  
dienst Potsdam  
Charlottenstraße 72, Haus I,  
Eingang Hebbelstraße 1  
14467 Potsdam  
(neues Ärztehaus gegenüber  
der Poliklinik)  
Telefon-Nummer:  
0331-2846-0

Blutspende:  
Montag und Freitag  
von 12:00 bis 19:00 Uhr

Plasmaspende:  
Montag und Freitag  
von 07:00 bis 13:00 Uhr  
Dienstag bis Donnerstag  
von 12:00 bis 18:00 Uhr

Das Parkhaus ist für Blut-  
spender kostenfrei!



**Wichtig:** Um den vorgegebenen Schutzmaßnahmen der Bundesregierung gerecht zu werden, bitten wir Sie, sich **unbedingt** online vorher einen Termin zu vereinbaren, um den vorgeschriebenen Mindestabstand zu gewährleisten.

Spender ohne eine Terminreservierung können wir in der momentanen Situation nur nach freier Kapazität zur Blutspende annehmen. Wir bitten um Ihr Verständnis!

Für die aufgeführten Termine können Sie sich unter folgendem  
Link/QR-Code anmelden: [www.blutspende-nordost.de/blutspendetermine/](http://www.blutspende-nordost.de/blutspendetermine/)

